

Tagungsbericht DSJV-Jahrestagung 2002 „Internationales Urheberrecht“, Bern

*Von Rechtsanwältin Medea Elsig Wälterlin / lic. iur.
Catherine Mettraux Kauten LL.M., Eidgenössisches In-
stitut für Geistiges Eigentum, Bern.*

Am 29. November 2002 fand die Jahrestagung der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung (DSJV) in Bern statt, die in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) durchgeführt wurde. Es nahmen annähernd hundert Personen aus der Wissenschaft, Beratungspraxis sowie der Industrie daran teil.

Die Jahrestagung wurde von Rechtsanwalt MARC P. SCHEUNEMANN, Präsident der DSJV, geleitet. Referenten der Veranstaltung waren KURT KEMPER, Director-Advisor der World Intellectual Property Organisation (WIPO) in Genf, Dr. SILKE VON LEWINSKI, wissenschaftliche Referentin für internationales Recht am Max-Planck-Institut für geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in München, CARLO GOVONI, Leiter der Abteilung Urheberrecht und verwandte Schutzrechte am IGE in Bern und DANIELE WÜTHRICH-MEYER, Präsidentin des Obergerichts des Kantons Bern sowie der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten.

Das Grusswort sprach Seine Exzellenz Dr. REINHARD HILGER, deutscher Botschafter in der Schweiz. Er betonte die sehr guten Beziehungen der Schweiz zu Deutschland, aber auch zur Europäischen Union. Hierbei konnte er insbesondere auf die bilateralen Abkommen der Schweiz mit Letzterer verweisen, die kürzlich in Kraft getreten sind. Als Vertreterin des Kantons Bern begrüßte DANIELE WÜTHRICH-MEYER die Teilnehmer der Jahrestagung. Sie erinnerte an Bern als Geburtsort der über hundertjährigen „Berner Übereinkunft“ zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Im Schwerpunkt beschäftigte sich die Jahrestagung mit den Voraussetzungen und Ansätzen für eine Umsetzung der WIPO-Abkommen in der Schweiz und in Deutschland. An der Diplomatischen Konferenz der WIPO im Jahre 1996 wurden das WIPO Copyright Treaty (WCT) und das WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) verabschiedet. Zur Ratifizierung dieser Abkommen müssen Deutschland und die Schweiz ihr geltendes Recht revidieren. Anlass genug, an

der Jahrestagung der DSJV und des IGE in Bern über den Stand der Gesetzgebungsarbeiten zu orientieren und Problemstellungen zu diskutieren.

Digital Agenda der WIPO unter besonderer Berücksichtigung des WCT und WPPT

KURT KEMPER referierte über die 1999 erstellte Digital Agenda. Dieser Aktionsplan für alle Tätigkeitsbereiche der WIPO habe die Ratifizierung der beiden Internetverträge zum prioritären Ziel erklärt. Deren Zustandekommen sei vorab dem Reformbedarf der Berner Übereinkunft (RBÜ) und des Rom-Abkommens zu verdanken. Andererseits habe der WIPO die Konkurrenz von GATT – WTO/TRIPS den notwendigen Antrieb zum Handeln verschafft.

Der WCT stelle formell ein selbständiges Regelwerk dar, in welchem substanzielle Bestimmungen der RBÜ übernommen und modernisiert worden seien. So fänden sich neu Computerprogramme und Datenbanken im Werkkatalog. Die Datenbanken würden aber keinen umfassenden Schutz genießen, weil die Schaffung eines Rechtsschutzes sui generis aufgeschoben worden sei. Für die Urheber sehe der WCT nun ein ausschliessliches Vermietrecht für Computerprogramme, auf Tonträger aufgenommene Werke sowie Filmwerke vor. Der Internetvertrag habe ausserdem das traditionelle Recht zur Verbreitung von greifbaren Werkstücken verankert. Die Harmonisierung der Erschöpfung des Verbreitungsrechts sei indessen nicht angestrebt worden. Der WCT enthalte überdies das Recht der öffentlichen Wiedergabe in unkörperlicher Form einschliesslich des Bereitstellens von Werken im Internet. Dieses Verwertungsrecht sei sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz bereits gesetzlich geregelt, allerdings gehe es aus dem schweizerischen Urheberrechtsgesetz (URG) nicht ausdrücklich hervor. Der WCT formuliere für die gewährten Rechte auch Schranken, die aber allesamt mit dem Drei-Stufen-Test zu verbinden seien. Beschränkungen oder Ausnahmen kämen demnach nur in bestimmten Sonderfällen in Frage, die weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigten noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzten. In der RBÜ habe der Drei-Stufen-Test einzig in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht gegolten. Diese Schrankenregelung schiebe dem nationalen Gesetzgeber eine schwierige Prüfungsaufgabe zu. Avantgardistisch sei der flankierende Rechtsschutz für technische Schutzvorkehrungen. Er beziehe sich auf digital gespeicherte Informationen zur Wahrnehmung der Rechte und auf technische Sperrmassnahmen.

Schwierigkeiten bereiteten die Verschlüsselung und die kontrollierte Vergabe der Entschlüsselungscodes bzw. die technische Vervielfältigungssperre. So vertreibe die Musikindustrie CDs mit Vervielfältigungsschutz, die teilweise auf Geräten nicht abgespielt werden könnten. Ausserdem erweise sich das Verhältnis zwischen Rechtsschutz der technischen Massnahmen und nutzerfreundlichen Schrankenbestimmungen - z.B. im Bereich Schule – als problematisch. Leider fänden sich dazu keine Regelungen im WCT. Die wohl grösste Herausforderung für die nationalen Gesetzgeber bestehe deshalb in der Umsetzung des flankierenden Rechtsschutzes.

Der WPPT regle die Leistungsschutzrechte in der Musikproduktion und räume den ausübenden Künstlern ein Persönlichkeitsrecht ein. Parallelen zum WCT bestünden viele – so bei den Verwertungsrechten und beim Rechtsschutz für technische Schutzvorkehrungen. Überdies seien beide Abkommen seit dem Frühjahr 2002 in Kraft und gegenwärtig von jeweils 38 Staaten ratifiziert worden, darunter auch die USA und Japan. Erstmals hätten Entwicklungsländer und Transformationsstaaten die Verträge früher als die Industrienationen ratifiziert. Den bedeutenden Verbraucherstaaten bereite deren Umsetzung grössere Schwierigkeiten. Nach KEMPER wäre eine Ratifizierung durch die Europäische Gemeinschaft (EG) im Jahre 2004 denkbar.

Diverse Aspekte der Digital Agenda müssten noch vertieft werden: Die Auslegung des als Anknüpfungspunkt wesentlichen Begriffes der Veröffentlichung, die Haftung der Internetservice-Provider, die Frage nach dem anwendbaren Recht bei Rechtsverletzungen im Internet sowie die Einordnung von Multimediawerken. Die WIPO plane verschiedene Diskussionsforen zum Thema Internet.

Umsetzung der WIPO-Abkommen in der EG und insbesondere in Deutschland

Dr. SILKE VON LEWINSKI informierte über die Umsetzungsarbeiten in der EG und insbesondere in Deutschland. 1996 sei das Urheberrecht in der EG bereits ein – wenn auch nicht ganzheitlich – harmonisierter Bereich gewesen, so dass die EG bei den Verhandlungen zum WCT und WPPT habe aktiv mitwirken können. Sie werde als Vertragspartei mit den Mitgliedstaaten gleichzeitig die Abkommen ratifizieren. Zu diesem Zweck sei am 22.05.2001 die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der In-

formationsgesellschaft (Richtlinie Informationsgesellschaft) verabschiedet worden. Die Frist zur Umsetzung bis zum 22.12.2002 würden die meisten Mitgliedstaaten kaum wahren können. Im Laufe des Jahres 2003 sollte die Umsetzung jedoch in allen Mitgliedstaaten möglich sein. In Deutschland sei dem Bundestag im November 2002 der letzte Gesetzgebungsentwurf vorgelegt worden, so dass das Gesetz im April 2003 in Kraft treten könnte. Für weitergehende Ausführungen betreffend die Umsetzung der WIPO-Verträge ins deutsche Recht wird auf den Beitrag von VON LEWINSKI in *sic!* 2003, S. 164 ff. verwiesen.

Umsetzung der WIPO-Abkommen in der Schweiz

CARLO GOVONI orientierte über die Gesetzgebungsarbeiten zur Umsetzung der WIPO-Abkommen in der Schweiz. Im Vergleich zu Deutschland seien diese weniger weit fortgeschritten. Das IGE habe den interessierten Kreisen einen Vorentwurf als Diskussionsgrundlage vorgelegt. Die Richtlinie Informationsgesellschaft diene bei der Debatte zur Anpassung des schweizerischen Rechts als wichtiger Anhaltspunkt für die Ausnützung der Spielräume, welche die WIPO-Abkommen dem nationalen Gesetzgeber gewährten.

Das geltende URG sehe dank der Totalrevision von 1992 ein hohes Schutzniveau vor. Dies treffe ebenso auf die neu eingeführten verwandten Schutzrechte zu. Der Schutz sei ausdrücklich auf Computerprogramme ausgedehnt worden. Die ausschliesslichen Rechte des Urhebers seien so umschrieben, dass sie auch zukünftige Nutzungen erfassen würden, die sich aus der technischen Entwicklung ergeben könnten. Die neuen Vergütungsansprüche für Massennutzungen hätten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu einer Verdoppelung der Einnahmen der Verwertungsgesellschaften geführt, schon das zeige, welchen Stellenwert das neue URG für die Kulturschaffenden habe. Dagegen seien die Auswirkungen dieser neuen Ansprüche von der Nutzerseite noch nicht verkraftet worden. Das wirke sich auf die Tarifverhandlungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen aus und belaste auch das Tarifgenehmigungsverfahren vor der Schiedskommission. Die schlechte Akzeptanz dieser Vergütungsansprüche komme übrigens auch in der Flut von parlamentarischen Vorstössen zum Ausdruck, die im Zusammenhang mit den Revisionsbestrebungen zur Ratifikation der WIPO-Abkommen eingereicht worden seien. Die Nutzer

würden eine bessere Berücksichtigung ihrer Interessen verlangen. Sie forderten die Eindämmung der Vergütungsansprüche für die Massennutzung und den Verzicht auf indirekte Vergütungssysteme, namentlich für das private Kopieren im digitalen Umfeld. Ausserdem wünschten die Produzenten eine Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung gegenüber den originären Rechteinhabern. Zur Zeit würde diese Flut von parlamentarischen Vorstössen die Verwaltung mehr beschäftigen als die eigentliche Umsetzung der Abkommen ins schweizerische Recht.

Der Vorentwurf des IGE vom Sommer 2000 sei von beiden Seiten schlecht aufgenommen worden. Die Kulturschaffenden hätten beanstandet, dass er sich nicht auf die Umsetzung der WIPO-Abkommen beschränke und auch die vorerwähnten parlamentarischen Vorstösse zu berücksichtigen versuche. Die Nutzer hingegen wollten keine weitere Anhebung des Schutzniveaus und seien – zusammen mit den Produzenten – der Auffassung, ihren Anliegen werde nicht genügend Rechnung getragen. Die Gesetzgebungsarbeiten würden nun zweigleisig weitergeführt: Die Verwaltung bereite einerseits die für die Ratifizierung der WIPO-Abkommen nötigen Gesetzesänderungen vor, behandle aber gleichzeitig die mit den parlamentarischen Vorstössen vorgebrachten Anliegen in vier Arbeitsgruppen:

Die erste Gruppe diskutiere die Stellung der Nutzer gegenüber den Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf den Umfang der Vergütungsansprüche und ihre Wahrnehmung. Die zweite Gruppe befasse sich mit der Frage, ob und gegebenenfalls wie die Stellung der Produzenten verbessert werden könne. Es sei interessant zu sehen, dass man sich in Deutschland mit der Neuregelung des Urhebervertragsrechts umgekehrt die Frage gestellt habe, wie die Kulturschaffenden in ihren vertraglichen Beziehungen zu den Produzenten besser geschützt werden könnten. Die dritte Arbeitsgruppe debattiere über die Möglichkeit der Einführung eines Folgerechts unter Berücksichtigung der entsprechenden Richtlinie 2001/84/EG vom 27. September 2001, die den Mitgliedstaaten vorschreibe, ein solches bis 2006 einzuführen. Der Kunsthandel betrachte das Fehlen des Folgerechts in der Schweiz als Standortvorteil gegenüber der EG, den er nicht ohne weiteres aufzugeben bereit sei, dagegen würden sich die Kulturschaffenden für eine europakompatible Regelung desselben einsetzen. Die vierte Arbeitsgruppe erörtere die Schutz Ausnahme für behinderte Personen, wie sie auch die Richtlinie Informationsgesellschaft gestatte. Ge-

prüft werde als Alternative ausserdem eine Regelung durch die kollektive Verwertung.

Für die Implementierung der beiden WIPO-Abkommen bestehe ein relativ geringer Regelungsbedarf, wenn man sich auf das unbedingt Notwendige beschränken würde: So soll das so genannte „On demand-Recht“ – obwohl es eigentlich schon durch das umfassende Herrschaftsrecht in Art. 10 Abs. 1 URG abgedeckt und auch im nicht abschliessenden Rechtestatut von Art. 10 Abs. 2 lit. c URG enthalten sei – in einer den Abkommen entsprechenden Formulierung ins URG aufgenommen werden und zwar auch für die verwandten Schutzrechte. Hinzu komme die Anerkennung des Persönlichkeitsrechts für die ausübenden Künstler. Eine echte Herausforderung für den Gesetzgeber sei die Einführung des Schutzes gegen die Umgehung von technischen Massnahmen und deren Ausbalancierung mit den urheberrechtlichen Schranken. Man müsse dabei berücksichtigen, dass die technischen Sperrmassnahmen, die den Rechtsinhabern im digitalen Umfeld zur Verfügung stünden, eine faktische Kontrolle ihrer Werke und Leistungen ermöglichten, die über den Urheberrechtsschutz und die vom Gesetzgeber im Interesse der Allgemeinheit vorgenommenen Abgrenzungen desselben hinausgehe. Wer versuche, sich gestützt auf urheberrechtliche Schranken den Zugang zu verschlüsselten Werken zu verschaffen, würde mit dem rechtlichen Schutz technischer Massnahmen eine Bestrafung riskieren. Auch in der Schweiz werde darüber diskutiert, wie dieses Problem befriedigend und praxisgerecht gelöst werden könne. Es stelle sich ebenso die grundsätzliche Frage, ob der Urheberrechtsschutz im herkömmlichen Sinne – und damit der vom Gesetzgeber definierte Interessenausgleich – nicht obsolet werde, wenn jede Verwendung faktisch kontrolliert werden könne und diese Kontrollmechanismen rechtlich geschützt würden.

Was die Überarbeitung der Schutz ausnahmen im Lichte der WIPO-Abkommen betreffe, habe sich der deutsche Gesetzgeber gegen eine gesetzliche Verankerung des Drei-Stufen-Tests ausgesprochen. Demgegenüber habe das IGE ihn als Leitfaden für den Gesetzgeber und als Auslegungsregel für den Richter in den Vorentwurf aufgenommen. Obwohl die beiden WIPO-Abkommen neue Ausnahmen erlauben würden, bleibe der Drei-Stufen-Test immer gültig. Die technisch bedingte vorübergehende Vervielfältigung sei – so wie es auch die Richtlinie Informationsgesellschaft vorsehe – als Schranke anzusehen und nicht als inhärente Limitierung des Schutzzumfanges.

Betreffend die digitale Vervielfältigung zielte der Schweizer Vorentwurf auf eine differenzierte Lösung, d.h. der private Gebrauch solle im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a URG erlaubt sein. Es frage sich aber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang für das private Kopieren noch eine Ausnahme im Gesetz vorzusehen sei, wenn die Digital-Rights-Management-Systeme eingesetzt und sich als funktionsfähig erweisen würden. Zudem müsse die Möglichkeit des privaten Gebrauchs in Frage gestellt werden, wenn die vervielfältigte Musik illegal von einem Dritten auf das Internet geladen und angeboten werde.

Abschliessend rekapitulierte GOVONI den provisorischen Fahrplan der Umsetzung und hält fest, mit einer Ratifikation durch die Schweiz könne kaum vor 2007 gerechnet werden. Dabei seien drei verschiedene Szenarien möglich: Es würden ausschliesslich die WIPO-Abkommen ratifiziert. Die Gesetzesänderungen berücksichtigten die Umsetzung der Abkommen und allfällige Kompromissvorschläge der Arbeitsgruppen. Es müssten dazu aber Kompromisse in Bezug auf die umstrittenen parlamentarischen Vorstösse erzielt werden, was eher unwahrscheinlich sei. Die Ratifizierung der Abkommen würde durch die Berücksichtigung der parlamentarischen Forderungen weiter verzögert und zwar im Sinne einer Fortsetzung des „dreissigjährigen Kriegs“, der zur Revision von 1992 geführt habe.

Podiumsdiskussion

Die anschliessend von WÜTHRICH-MEYER geleitete Diskussion drehte sich in erster Linie um die Problematik der Einführung und Ausgestaltung eines Rechtsschutzes für technische Massnahmen und deren Auswirkungen auf das urheberrechtliche Schutzsystem. Es wurde festgestellt, dass bisher weder die WIPO noch die Vertragsstaaten ausgewogene und praktikable Lösungen anbieten. Der Digital Millennium Copyright Act von 1998 der USA sei deswegen unter Beschuss geraten. Die EG halte in Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie Informationsgesellschaft fest, die Rechtsinhaber müssten verpflichtet werden, dem durch eine Ausnahme Begünstigten die Mittel zur Nutzung der betreffenden Ausnahme im erforderlichen Masse zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung dieser Anweisung durch den nationalen Gesetzgeber sei jedoch alles andere als einfach, das zeige sich auch am deutschen Regierungsentwurf. Man müsse aber auch bedenken, dass ein Recht zur Umgehung der technischen Schutzmassnahmen zum Zweck der erlaubten Privatkopie dieses neue Schutzsystem weitgehend

unwirksam machen würde. Im Vorentwurf der Schweiz werde das private digitale Kopieren erlaubt, der Schutz von technischen Sperrern bleibe aber vorbehalten. Es stelle sich jedoch die Frage, ob diese Bestimmung praxiskonform sei. Unklarheiten bestünden zudem darin, ob dem Berechtigten der Zugang zu einer digitalen oder anderen Kopie ermöglicht werden solle.

Im Anschluss an den fachlichen Teil der Veranstaltung fand ein gemeinsames Abendessen der Teilnehmer im Berner Kornhauskeller statt. In diesem Rahmen konnten die Diskussionen zum Internationalen Urheberrecht fortgesetzt werden. Des Weiteren bestand die Gelegenheit, die beruflichen und persönlichen Kontakte zwischen den teilnehmenden deutschen und schweizerischen Juristen zu intensivieren.

Professioneller Nutzen von neuen Softwareprogrammen für die anwaltliche Praxis

Professionelle und leistungsstarke Softwareprogramme sind sowohl für Unternehmen als auch für Anwaltskanzleien ein unverzichtbarer Faktor geworden. Hierbei spielen nicht nur die spezifisch auf juristische Berufe ausgerichtete Software, sondern auch bewährte Standardsoftwareprogramme eine entscheidende Rolle.

Das neue „Office XP Professional“ von Microsoft ist die ideale Lösung für Unternehmen und Kanzleien, die das gesamte Funktionsspektrum eines Office-Pakets nutzen und keine Kompromisse in Sachen Funktionalität eingehen wollen. Das Paket enthält neben den Standard-Applikationen Word, Excel und Outlook auch die Präsentations-Software PowerPoint und die Datenbank Access. Professionelle Multimedia-Präsentationen für die Mandantenakquisition oder für Fachvorträge mit PowerPoint 2002 können ein professionelles Erscheinungsbild einer Kanzlei unterstreichen. Mit Access 2002 ist des Weiteren ein professionelles leistungsfähiges Datenbank-System enthalten, das sich beispielsweise auch zum Verwalten von Mandanteninformationen nutzen lässt. Diese fünf Programme decken nahezu jeden erdenklichen Anwendungsfall im modernen Kanzleibetrieb ab. Das neue Office XP enthält zahlreiche sinnvolle Verbesserungen. Insbesondere die Sicherheit und der Schutz der Daten ist in Office XP so gut realisiert wie bei keiner der Vorgängerversionen. Hervorzuheben ist auch, dass das neue Office XP dem Benutzer das digitale Signieren gesamter Dokumente ermöglicht. Auf diese Weise können Benutzer er-

kennen, ob ein Dokument aus einer vertrauenswürdigen Quelle stammt und ob sein ursprünglicher Zustand verändert wurde.

Ein weiteres Softwareprogramm, das in keiner Kanzlei fehlen sollte, ist „Adobe Acrobat 5.0“. Die gute Abstimmung von Adobe Acrobat 5.0 mit Microsoft Office ermöglicht dem Anwender die einfache Erstellung von Adobe PDF-Format (Portable Document Format). Hierdurch lassen sich alle verwendeten Dokumente, wie beispielsweise Vertragsentwürfe, einfach und schnell online austauschen. Adobe Acrobat leistet jedoch viel mehr als das bloße Lesen und Erstellen von Dateien im Adobe PDF-Format. Ein für die anwaltliche Praxis wichtiger Faktor ist die Implementierung neuer Sicherheitsfunktionen, die einen sicheren Austausch vertraulicher Dokumente gewährleisten. Hoch präzise Sicherheitseinstellungen erlauben eine exakte Vorgabe, welche Aktionen Betrachter einer Adobe PDF-Datei durchführen dürfen. Weiterhin kann verhindert werden, dass Dokumente gedruckt werden oder deren Inhalt verändert oder umgestaltet wird. Ein Passwortschutz mit der höchstmöglichen Sicherheitsstufe ermöglicht auch eine Zugriffskontrolle auf sensibles Material. Ferner wird von Adobe Acrobat 5.0 eine flexible Architektur für digitale Unterschriften unterstützt.

Unverzichtbar für jeden Anwender ist schliesslich ein zuverlässiges Virenschutzprogramm. In der Vergangenheit haben Computerviren bei Unternehmen Schäden in Milliardenhöhe verursacht. Abgesehen von finanziellen Schäden steht insbesondere im anwaltlichen Bereich die Vertraulichkeit von Daten auf dem Spiel. Die neue „Norton AntiVirus 2003 Professional Edition“ ist geeignet, um einen preisgünstigen, aber dennoch umfassenden und unkomplizierten Virenschutz zu gewährleisten. In der 2003er Version überwacht die meistverkaufte Virenschutzsoftware Norton AntiVirus sämtliche mögliche Angriffspunkte des PCs: Sie überprüft automatisch sowohl ein- und ausgehende E-Mails als auch so genannte Instant-Messaging-Anhänge. Dabei erkennt sie sowohl bereits bekannte als auch neue digitale Schädlinge mit virenähnlichem Verhalten und wehrt sie automatisch ab, ohne dass der Benutzer bei seiner Arbeit unterbrochen wird. Neu sind die automatischen Virenreparaturfunktionen für bekannte und unbekannte digitale Bedrohungen. Die Virendefinitionen zur Erkennung dieser Bedrohungen sind immer auf dem neuesten Stand, da sie automatisch aktualisiert werden.

Chemische Industrie der Schweiz

Die neueste Ausgabe des bewährten Informationswerkes „Die Kunststoff- und die Chemische Industrie der Schweiz“ (33. Auflage 2003), Orell Füssli Verlag AG, umfasst über 5.000 Unternehmen der Kunststoff- und der Chemischen Industrie inklusive deren Lieferanten. Es werden sowohl Informationen zu einzelnen Firmen als auch zu Produkten, Verfahren und Dienstleistungen geboten. In den drei getrennten Firmenverzeichnissen finden sich die exakten Anschriften sowie weitere Informationen zu Verwaltungsrat, Direktion, Kapital, Gründungsjahr, Personalbestand, Fabrikations- und Handelsprogramm. Neben einem Bezugsquellenverzeichnis finden sich Verbandsinformationen, Angaben über Fachmessen, ein Index der Produkte, Verfahren und Dienstleistungen und ein Index der Firmen. Eine schnelle und effiziente Suche gewährleistet insbesondere die mitgelieferte CD-ROM. Für den im Bereich der chemischen Industrie tätigen Berater handelt es sich um ein wichtiges Standardwerk mit grossem Nutzwert.

Immobilienwirtschaft in Deutschland

Das Nachschlagewerk „Who is who der Immobilienwirtschaft 2003“ (Immobilien Informationsverlag Rudolf Müller Köln, 9. Auflage 2003, 1.384 Seiten und CD-ROM) gibt einen detaillierten Überblick über die Marktteilnehmer aus allen Bereichen der deutschen Immobilienwirtschaft. Die überarbeitete und aktualisierte neunte Auflage enthält 10.000 aktuelle Adressen und 6.000 Personaleinträge sortiert nach Branchen und Regionen. Sämtliche Einträge werden multimedial veröffentlicht – als Buch, auf CD-ROM sowie im Internet. So können alle Vorteile der neuen und der klassischen Medien miteinander kombiniert werden. Der Branchenteil ermöglicht eine gezielte alphabetische Suche innerhalb der Tätigkeitsbereiche. Im Regionalteil sind diese Daten noch einmal gesondert nach Postleitregionen geordnet, was die orts- bzw. regionalspezifische Recherche erleichtert. Innerhalb der Regionen sind die Städte ebenfalls nach Branchen sortiert. Der Erwerber des Buches erhält einen kostenlosen Zugang auf die WHO IS WHO-Datenbank im Internet, die wöchentlich aktualisiert wird.

Privatbanken in der Schweiz

Der „Wernlin“ (WOERNLE, GÜNTER, The Wernlin Directory 2002/2003 on Privat Banking and Asset Management in Switzerland and Liechtenstein, Wernlin Directories S.A., Genf 2002, 8. Auflage, 738 Seiten) ist das Standard-Nachschlagewerk für die Vermögensverwaltungsbranche in der Schweiz. In einer sehr übersichtlichen Weise werden alle Schweizer Banken umfassend dargestellt. Der „Wernlin“ leistet erheblich mehr als ein blosses Adressverzeichnis, da er zu jeder Bank detaillierte Informationen bereithält.

Freizügigkeit der Anwälte in der Schweiz

VALLONI LUCIEN W. / STEINEGGER MARCEL C., Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA), Gesetzesausgabe sowie massgebende europäische Richtlinien, Verlag Schulthess Zürich 2002, 341 Seiten.

Am 1. Juni 2002 ist das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte in Kraft getreten. Das Anwaltsgesetz regelt sowohl die interkantonale Freizügigkeit als auch die europäische Freizügigkeit bei der Ausübung des Anwaltsberufs in der Schweiz und legt neu Berufsregeln sowie Regeln über Disziplinar massnahmen und Disziplinarverfahren auf nationaler Ebene fest. Angesichts der massgebenden Bedeutung des Anwaltsgesetzes für die Ausübung der forensischen Anwaltstätigkeit in der Schweiz und der Bedeutung der vereinheitlichten Berufsregeln und Disziplinar massnahmen auch für Anwälte aus anderen Staaten, erscheint es angemessen, neben dem Gesetzestext in den drei Amtssprachen auch eine inoffizielle Übersetzung des Gesetzestextes ins Englische zur Verfügung zu stellen. Die umfassende Einführung zum Anwaltsgesetz ist den jeweiligen Gesetzesfassungen vorangestellt. Nachdem das Anwaltsgesetz die mit den sektoriellen Abkommen übernommenen Richtlinien der EU ins schweizerische Recht umsetzt, sind auch die massgebenden Richtlinien in einem Anhang enthalten.

DSJV / DAA - Intensivkurs „Schweizerisches Recht“ vom 11. bis 13. September 2003 in Basel

Die Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung führt in Kooperation mit der Deutschen Anwalt Akademie vom 11. bis 13. September 2003 in Basel den dreitägigen „Intensivkurs Schweizeri-

ches Recht“ durch. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Juristen aus der Praxis, die Interesse am deutsch-schweizerischen Rechtsverkehr haben. Themenschwerpunkte sind praxisrelevante Fragen aus den Bereichen Vertrags-, Prozess-, Grundstücks-, Bank-, Niederlassungs- und Erbrecht.

Weitere Informationen zum Intensivkurs unter www.dsjv.ch.

DSJV / SVIT - Tagung „Immobilienwerb durch Ausländer in der Schweiz“ am 14. November 2003 in Zürich

Am Freitag, 14. November 2003, 9.00 bis 19.00 Uhr, findet die diesjährige Tagung der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung im Kongresshaus Zürich statt. Die Tagung wird in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband der Immobilien-Treuhänder durchgeführt. Im ersten Teil der Tagung werden die immobilienrechtlichen Aspekte behandelt. Hierbei werden schwerpunktmässig die Besonderheiten und Beschränkungen beim Erwerb durch Ausländer (Lex Friedrich / Lex Koller) beleuchtet. Der zweite Teil widmet sich den Kosten sowie Steuern des Grundstückserwerbs und der dritte Teil mit dem Immobilienerwerb aus Bankensicht. Im vierten Teil werden praktische Fragen der Besteuerung aus Schweizer und aus deutscher Sicht erörtert. Im Anschluss an den fachlichen Teil besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abendessen.

Weitere Informationen zur Tagung demnächst unter www.dsjv.ch.

DSJV - Hauptversammlung und Vortrag „Anwaltsfreizügigkeit in der Schweiz und in Deutschland“ am 5. Dezember 2003 in Bonn

Die diesjährige Hauptversammlung der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung findet am Freitag, 5. Dezember 2003, 17.00 Uhr, im Hotel Königshof in Bonn statt. Im Rahmen der DSJV-Hauptversammlung wird Rechtsanwalt und Notar Dr. H. THEBRATH über die Möglichkeiten der Niederlassung schweizerischer Anwälte in Deutschland sowie deutscher Anwälte in der Schweiz berichten. Im Anschluss an das fachliche Programm findet zum Jahresausklang ein Abendessen statt.